

Statuten des Vereins „Elternverein der Volksschule Mariagrün“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Mariagrün“
2. Er hat den Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Graz.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten, und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) die Förderung zeitgemäßer Lehrmittelausstattung an der Schule,
- b) im Bedarfsfall Schüler/innen finanziell zu unterstützen (zB bei Schulveranstaltungen)
- c) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
- d) Die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung, den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind

- a) Parteipolitische Angelegenheiten
- b) Regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
- c) Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Informationsabende
 - b) Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
 - c) In nicht regelmäßigen Abständen erscheinende Schulzeitung
 - d) Schulfeste
 - e) Schülersportveranstaltungen

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal pro Mitglied entrichtet.
- b) Spenden
- c) Sammlungen
- d) Buffets
- e) Werbeeinschaltungen in §3 Punkt 2c angeführter Schulzeitung

4. Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich nur aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pflichtgemäß entrichten.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, deren Kinder die Volksschule Mariagrün besuchen, werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch den Elternausschuss. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Bei gewählter Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
2. Durch Austritt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen.
3. Aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) An den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und

- b) An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie
- c) In den Elternausschuss gewählt zu werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Den Vereinszweck zu fördern, und
- b) Die Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), der Elternausschuss (§14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

9. Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
 - a) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
 - b) Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - c) Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d) Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
 - e) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, pro Familie eine Stimme.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) Von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder
 - b) Von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird, oder
 - c) Auf Verlangen des Rechnungsprüfers (§21 Abs.5 d. VereinsG)
 - d) Der Vorstand beschließt.
3. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfähigkeit der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls

auch die in §10 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

10. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt die

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der/des Vorsitzenden und der Kassierin/des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
2. Wahl des Vorstandes (Vorsitzende/r, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter) und von zwei Rechnungsprüfern (sowie von zwei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss).
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr
5. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingebracht wurden.
9. Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zumindest sechs Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem/ Vorsitzender und zumindest einem/einer Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden - beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und 2 dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende
 - a. Vertritt den Verein nach außen
 - b. Besorgt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht die Hauptversammlung oder dem Elternausschuss übertragen sind.
 - c. Führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins
 - d. Ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss
2. Bei längerwährender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Der/Die Vorsitzende kann sich durch einen/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden vertreten lassen.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden. In Geldangelegenheiten unterzeichnen grundsätzlich Vorsitzende/r und Kassier/in, es kann aber auch dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden Zeichnungsbefugnis erteilt werden.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
6. Dem/der Kassier/in obliegt
 - a. Die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.)
 - b. Deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane
 - c. Die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen
7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.
8. Die Rechnungsprüfer haben die
 - a. Widmungsgerechte Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse festzustellen.

- b. Die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
- c. Über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.

9. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§14 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss dem/der Vorsitzenden übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
3. Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung von Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

2. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
3. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über einen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
5. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, gegen Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§17 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben aber nur beratende Stimme.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulhalter.

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Saw' and the second is a stylized signature.